

stimmte günstige Möglichkeiten über den weiteren Verlauf des Waffenbesitzes in Erwägung gezogen oder später an dem weiteren Besitz der Waffen gezweifelt hat. Entscheidend ist, daß der Angeklagte K. N. die Kenntnis vom Waffenbesitz bzw. Waffenversteck seines Sohnes hatte, daß dieser die Waffen tatsächlich weiterhin illegal besaß und daß er eine Anzeige unterlassen hat, so daß die Waffen nicht sichergestellt werden konnten.

§ 200 StPO.

Ein Geständnis wird nicht allein deshalb als Beweismittel wertlos, weil der Angeklagte es später widerrufen hat. Die Frage nach dem Beweiswert eines Geständnisses muß danach beantwortet werden, inwieweit sich aus sämtlichen Umständen des Einzelfalls die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit des Geständnisses herleiten läßt. Zu diesen Umständen zählen neben den objektiven und subjektiven Bedingungen, die Tat und Täter charakterisieren, auch Anlaß und Zustandekommen des Geständnisses.

OG, Urt. vom 29. April 1966 - 3 Ust 4,66.

Nachdem der Angeklagte im Ermittlungsverfahren in mehreren Geständnissen erklärt hatte, seine 3½ Monate alte Tochter getötet zu haben, widerrief er in der Hauptverhandlung sein Geständnis. Das Bezirksgericht gelangte zu der Auffassung, daß das Geständnis des Angeklagten richtig sei. Mit dieser Auffassung hatte sich das Oberste Gericht auseinanderzusetzen.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß das Geständnis nicht allein deshalb als Beweismittel wertlos wird, weil der Angeklagte es später widerrufen hat (vgl. OG, Urteil vom 9. Mai 1963 — 1 Zst (Pl) II 4/63 - NJ 1963 S. 378). Die Frage nach dem Beweiswert des Geständnisses muß danach beantwortet werden, inwieweit sich aus sämtlichen Umständen des Einzelfalls die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit des Geständnisses herleiten läßt. Zu solchen Umständen zählen neben den objektiven und subjektiven Umständen, die Tat und Täter charakterisieren, auch Anlaß und Zustandekommen des Geständnisses. Gerade unter dem zuletzt genannten Gesichtspunkt bestehen in vorliegender Sache keine Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten.

Nach den zutreffenden Feststellungen des Bezirksgerichts hat der Angeklagte nach Jahren im angetrunkenen Zustand über die von ihm begangene Straftat gesprochen. Als er daraufhin nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erstmals zur Sache vernommen wurde, gab er eine schriftliche Erklärung ab, in der er die ihm zur Last gelegte Handlung eingestand und deren Ausführung im einzelnen beschrieb. In der am gleichen Tage erfolgten staatsanwaltschaftlichen Vernehmung wiederholte er sein Geständnis. Er gestand die Straftat auch vor dem Haftrichter, in zwei polizeilichen Vernehmungen und in einer weiteren Vernehmung durch den Staatsanwalt am 1. Juni 1965. Schließlich hielt er — wenn auch unter Vermeidung von Einzelschilderungen — sein Geständnis gegenüber Fachärzten aufrecht, die ihn zur Anfertigung eines neuropsychiatrischen Gutachtens untersuchten. Mithin hat der Angeklagte sein Geständnis mehrfach und — was im Hinblick auf dessen Beweiswert besonders bedeutsam ist — vor einem unterschiedlichen Personenkreis abgelegt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß sich die einzelnen Geständnisse auch inhaltlich decken. Schließlich hat der Angeklagte, wie das Bezirksgericht mit Recht hervorgehoben hat, sein Geständnis erst dann widerrufen, als er auf Grund der Vernehmung durch den Staatsanwalt am 1. Juni 1965 mit Sicherheit davon erfuhr, daß das Kind nach fachärztlicher Ansicht nicht* wie bisher von ihm angenommen, erstickt, sondern an Lungenentzündung gestorben war.

Bei der Überprüfung des Wahrheitsgehalts der sich widersprechenden Erklärungen des Angeklagten hat das Bezirksgericht weiterhin zutreffend die Handlungssituation und das Verhalten des Angeklagten nach der Tat berücksichtigt und auch in diesem Zusammenhang die Richtigkeit des Geständnisses nachgeprüft.

Zunächst soll auf die äußeren und inneren Bedingungen der Handlungssituation eingegangen werden. Die Ehefrau des Angeklagten erkrankte kurze Zeit nach der Geburt des Kindes und wurde einseitig gelähmt. Infolgedessen vermochte sie sich nur noch in geringem Umfang um die Versorgung des Kleinstkindes und einer weiteren vierjährigen Tochter sowie den Haushalt zu kümmern. Die daraus resultierenden Arbeiten hatte der Angeklagte nach Dienstschluß zu erledigen. Er war zur damaligen Zeit technischer Offizier einer KVP-Einheit. Hinzu kam, daß gegen ihn wegen dienstlicher Verfehlungen ein Disziplinarverfahren lief und er mit seinem Ausschuß aus der KVP rechnete. Außerdem war der Angeklagte zu dieser Zeit in erheblichem Maße dem Alkohol verfallen. Diese Situation führte zu einer Mehrbelastung des Angeklagten. Der Einwand der Berufung, der Angeklagte habe schon lange Zeit in erheblichem Maße alkoholische Getränke zu sich genommen, ohne daß sich dies störend auf die Familienbeziehungen ausgewirkt hätte, und habe auch schon jahrelang im Haushalt geholfen, so daß diese Arbeiten ihn nicht belastet hätten, geht fehl. Zur Tatzeit ging es nicht darum, daß der Angeklagte lediglich im Haushalt mit Hand anlegte. Ihm oblag die Versorgung seiner schwerkranken Frau und zweier Kinder. Hinzu kommt, daß ihm, wenn auch selbst verschuldet, in dieser Situation der Ausschuß aus der KVP drohte.

Mithin ist das Bezirksgericht zutreffend davon ausgegangen, daß der Angeklagte zur Tatzeit einer erheblichen Mehrbelastung ausgesetzt war und dies mit der Erklärung des Angeklagten übereinstimmt, er habe unter dem Eindruck persönlicher Schwierigkeiten sich und seiner Familie durch die Tat das Leben erleichtern wollen. Einer solchen Motivation steht die vom Bezirksgericht in Übereinstimmung mit dem Gutachten der medizinischen Sachverständigen festgestellte abnorme Persönlichkeitsstörung nicht entgegen. Nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen lassen sich aus der abnormen Persönlichkeitsstörung des Angeklagten allein Schlüsse über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Erklärungen nicht ziehen. Die besondere Beachtung des Zusammenhanges zwischen Handlungssituation und Geständnis ist daher unerlässlich. Dieser Zusammenhang traf die Schlußfolgerung des Bezirksgerichts über die Richtigkeit des Geständnisses des Angeklagten ebenso wie die Auffassung des Bezirksgerichts, daß sich auch aus dem Verhalten des Angeklagten nach der Tat die Richtigkeit des Geständnisses ergibt. So ging der Angeklagte am Morgen nach der Tat — entgegen den sonst üblichen Gepflogenheiten — allein und ohne seine Ehefrau zu wecken, vom im oberen Stockwerk gelegenen Schlafzimmer nach den unteren Wohn- und Küchenräumen. Vom Tod des Kindes unterrichtete er seine Ehefrau erst, nachdem er die Kleidung des Kindes verbrannt hatte. Er benachrichtigte auch keinen Arzt, und als dieser von einer Nachbarin geholt wurde, informierte er ihn nicht über die Umstände, unter denen er das Kind tot aufgefunden hatte.

Zusammenfassend ist nach alledem zu bemerken, daß die Handlungssituation, das Verhalten des Angeklagten nach der Tat und ganz besonders die Art und Weise des Zustandekommens des Geständnisses dessen Richtigkeit nachweisen. Hingegen liegen Umstände, die eine gegenteilige Auffassung rechtfertigen könnten, nicht vor.